

N<sup>o</sup> 40.) G e s e z,

die Recognition von Urkunden vor den auswärtigen Consuln betreffend;

vom 13ten Juni 1840.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von  
Sachsen &c. &c. &c.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände:

Das Unsern auswärtigen Gesandtschaften durch das Mandat vom 3ten September 1827 (Gesetzsammlung Stück 17 Nr. 30) beilegte Befugniß, Recognitionen auszufertigen, soll künftig auch Unsern im Auslande angestellten Consuln zustehen, welche als dazu besonders ermächtigt von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten durch das Gesetz- und Verordnungsblatt werden bekannt gemacht werden.

Die vor diesen Consulaten, unter Beobachtung der für sie dann ebenfalls geltenden Vorschriften §§ 2 — 7 des gedachten Mandats, erfolgten Recognitionen haben alle Wirkungen der nach den Bestimmungen des Mandats vom 27 September 1819, die Abfassung von Recognitionenregistrauren betreffend, vorgenommenen gerichtlichen Recognitionen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 13ten Juni 1840.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

Letzte Absendung: am 29sten Juni 1840.